

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/21 vom 15. April 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2024_21

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/21 du 15 avril 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2024/21 del 15 aprile 2025

Regeste

Art. 3 Abs. 2 und Art. 77 UVG; Art. 7 Abs. 1 lit. b und Art. 100 UVV. Die Versicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (sog. Nachdeckungsfrist). Zwar bezog der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des zweiten Unfallereignisses bei der Beschwerdegegnerin UV-Taggelder in Höhe von 64 % des versicherten Verdienstes für die Folgen des ersten Unfallereignisses, welche – unabhängig von einer allfälligen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers – auch als Lohn gelten; doch hatte die Beschwerdegegnerin vom 1. Februar bis 1. Juli 2022 keine UV-Taggelder mehr ausbezahlt, weil der Beschwerdeführer wieder zu 100 % arbeitsfähig gewesen war. Gemäss Bundesgericht führt die Wiederaufnahme der Auszahlung von UV-Taggeldern im Rahmen eines Rückfalls nicht dazu, dass die einmal beendete Versicherungsdeckung in Bezug auf einen erneuten «selbständigen» Unfall wieder auflebt. Der Versicherungsschutz gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG lief daher am 3. März 2022 (31. Tag [Nachdeckungsfrist]) ab. Eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Folgen des zweiten Unfalls bestand daher nicht. Eine solche ergibt sich auch nicht aus Art. 100 Abs. 1 UVV. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. April 2025, UV 2024/21).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin für die Folgen des Ereignisses vom 26. März 2023 (Skiunfall) leistungspflichtig ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des massgeblichen, die (allfällige) Leistungspflicht begründenden Ereignisses bei der Beschwerdegegnerin versichert war. Unbestritten geblieben ist die Einstellung der Taggeldleistungen in Bezug auf den Unfall vom 24. April 2021 per 31. August 2023.

E. 2.1

In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer unterstehen der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 1a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]). Die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung der Arbeitnehmenden von den in Art. 66 UVG aufgezählten Arbeitgebern erfolgt zwingend durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva; vgl. ANDRÉ NABOLD, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum UVG, in: Hans-Ulrich Stauffer/ Basile Cardinaux [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 5. Aufl. 2024, S. 255). Personen, für deren Versicherung nicht die Suva zuständig ist, sind von ihren Arbeitgebern bei den anderen zugelassenen Versicherern (Privatversicherer,

Krankenkassen, öffentliche Unfallversicherungskassen; Art. 68 UVG) zu versichern. Das Versicherungsverhältnis wird – bis auf dasjenige mit der Suva – durch einen Vertrag zwischen dem Arbeitgeber oder dem Selbständigerwerbenden und dem Versicherer oder durch Zugehörigkeit zu einer Kasse aufgrund eines Arbeitsverhältnisses begründet (Art. 59 Abs. 1 und 2 UVG). Ist ein Arbeitnehmer, der dem Obligatorium untersteht, bei einem Unfall nicht versichert, so gewährt ihm die Ersatzkasse die gesetzlichen Versicherungsleistungen (Art. 59 Abs. 3 UVG).

E. 2.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 UVG beginnt die Versicherung (und damit der Versicherungsschutz) an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Mit Antritt der Arbeit ist das tatsächliche Ereignis und nicht das rein rechtliche Verhältnis gemeint (RKUV 1995 Nr. U 230 S. 198 E. 2a). Die Versicherung endet gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört (sog. Nachdeckungsfrist). Als Lohn im Sinne von UV 2024/21 8/12

Art. 3 Abs. 2 UVG gelten gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) auch Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung. Diese gelten unabhängig von einer allfälligen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers als Ersatzlohn (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2010, 8C_400/2009, E. 2.1.3).

E. 2.3.1

Vorab ist festzuhalten, dass den Akten widersprüchliche Informationen zum Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers zu entnehmen sind. Unklar ist insbesondere, bis wann der Beschwerdeführer bei der B.____ SA angestellt war. Zwar reichte der Beschwerdeführer mit der Beschwerde eine Kündigung vom 27. Juli 2021 per Ende November 2021 seitens der Arbeitgeberin sowie die Austrittsmeldung an die berufliche Vorsorgeeinrichtung ein (act. G.1.2, G1.5-9 f.). Fraglich ist aber dann, weshalb – wie von der Beschwerdegegnerin geltend gemacht (act. G13 Ziff. III.2) – der Beschwerdeführer bis mindestens 22. Mai 2023 den Standpunkt vertrat, er sei weiterhin bei der B.____ SA angestellt (act. 121; vgl. auch die Aussage des Treuhänders am 27. Juli 2022 [act. 81-1]). Im Übrigen wäre eine solche Kündigung aufgrund des zeitlichen Kündigungsschutzes (180 Tage ab dem sechsten Dienstjahr; Art. 336c Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht]; OR; SR 220) wohl nichtig. Da die Beurteilung zivilrechtlicher Verhältnisse jedoch höchstens vorfrageweise im Zuständigkeitsbereich des kantonalen Versicherungsgerichts liegt und letztlich – wie sich zeigen wird – das Bestehen oder Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses mit der B.____ SA im Zeitpunkt des zweiten Unfalls (26. März 2023) für eine allfällige diesbezügliche Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin keine Rolle spielt, ist darauf sowie auf die diesbezüglichen Einwände der Parteien nicht weiter einzugehen. Entscheidend ist nur, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des ersten Unfalls in einem Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeberin stand, was nicht strittig ist.

E. 2.3.2

Es ist vorliegend unumstritten, dass die anlässlich der MRI-Untersuchung vom 27. April 2021 diagnostizierten Verletzungen (act. 10) Folgen des Unfalls vom 24. April 2021 darstellen (zur Unfallkausalität vgl. NABOLD, a.a.O., S. 56 ff.; ANDRÉ NABOLD, N 53,

59 zu Art. 6, in: Marc Hürzeler/Ueli Kieser [Hrsg.], Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2018 [nachfolgend zitiert: KOSS UVG]; IRENE HOFER, N 65 f. und N 74 zu Art. 6, in: Ghislaine Frésard-Fellay/Susanne Leuzinger/Kurt Pärli [Hrsg.], Unfallversicherungsgesetz, Basler Kommentar, 2019 [nachfolgend zitiert: BSK UV G]), weshalb die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bis zum 31. August 2023 Taggeldleistungen erbrachte (act. 125). Im Zeitpunkt des Unfallereignisses vom 26. März 2023 empfing der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin UV- Taggelder in Höhe von 64 % (Arbeitsunfähigkeitsgrad von 80 % bei maximal 80 % des versicherten Verdienstes im Falle einer vollen Arbeitsunfähigkeit; Art. 17 Abs. 1 UVG) des versicherten Verdienstes für die Folgen des Unfallereignisses vom 24. April 2021 (act. 147; act. G13 Ziff. I.2). Dieser Anspruch bestand jedoch nicht durchgehend. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorbringt (act. G13 Ziff. UV 2024/21 9/12

III.3), war der Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2022 (wieder) zu 100 % arbeitsfähig (act. 148), weshalb die Beschwerdegegnerin kein Taggeld mehr entrichtete. Der Versicherungsschutz gemäss Art.

E. 3

Vor diesem Hintergrund ist nachfolgend zu prüfen, ob weitere Tatbestände erfüllt sind, welche eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für den Unfall vom 26. März 2023 begründen könnten.

E. 3.1

Art. 77 UVG befasst sich mit der Zuständigkeit des leistungspflichtigen Unfallversicherers in Konstellationen, in welchen ein Versicherter gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber tätig ist, gleichzeitig unselbständig und selbständig erwerbend ist und für Letzteres eine freiwillige Unfallversicherung nach Art. 4 f. UVG abgeschlossen hat, oder mehrere Unfälle erlitten hat oder aber nach einem Unfall den Arbeitgeber wechselt (BSK UVG-HÜRZELER/CADERAS, N 2 zu Art. 77 mit Hinweisen). Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 77 Abs. 3 lit. b UVG hat der Bundesrat insbesondere die Leistungspflicht und das Zusammenwirken der Versicherer bei einem erneuten Unfall zu regeln. Eine eingehende Regelung hat die Abgrenzung der Zuständigkeit bei mehreren Unfallereignissen in Art. 100 UVV gefunden (MARC HÜRZELER/PATRICIA USINGER-EGGER, Einführung in das schweizerische Unfallversicherungsrecht, 2021, Rz. 578; BGE 120 V 65 E. 5b). Art. 100 Abs. 1 UVV regelt den Fall, dass eine gegenwärtig bei einem anderen Versicherer als dem früheren gegen die Folgen von Unfällen versicherte Person verunfallt (vgl. BSK UVG-HÜRZELER/CADERAS, N 38 zu Art. 77), während sie aufgrund eines früheren versicherten Unfalls Taggeldleistungen des früheren Versicherers bezieht. Diesfalls ist vorgesehen, dass der bisher leistungspflichtige Versicherer auch die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach UV 2024/21 10/12

den Art. 10 bis 13 UVG sowie die Taggelder für den neuen Unfall erbringt. Die beteiligten Versicherer können untereinander von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen treffen, namentlich wenn der neue Unfall wesentlich schwerwiegendere Folgen hat als der frühere. Die Leistungspflicht des für den früheren Unfall leistungspflichtigen Versicherers endet, wenn der frühere Unfall für den weiterbestehenden Gesundheitsschaden nicht mehr ursächlich ist (Art. 100 Abs. 1 UVV).

E. 3.2

Als der Beschwerdeführer am 26. März 2023 verunfallte, bezog er zwar gestützt auf Art. 3 Abs. 2 UVG Taggelder für die Folgen des Unfalls vom 24. April 2021. Doch die in Art. 100 Abs. 1 UVV geregelte Konstellation setzt – wie gesagt – voraus, dass die versicherte Person gegenwärtig bei einem anderen Versicherer als dem früheren gegen die Folgen von Unfällen versichert ist und einen neuen Unfall erleidet bzw. eine neue Berufskrankheit ausbricht, während sie noch Taggeldleistungen des früheren Versicherers bezieht (BSK UVG-HÜRZELER/CADERAS, N 38 zu Art. 77). Art. 100 Abs. 1 UVV ist nur dann anwendbar, wenn zusätzlich zum Bezug der Taggeldleistungen auch unterschiedliche Arbeitsverhältnisse bestehen und mehrere Unfallversicherer involviert sind, sei dies zeitlich parallel (bei mehreren Teilzeitarbeitsverhältnissen), sei es zeitlich hintereinander (KOSS UVG-MOSIMANN, N 1 zu Art. 77). Für beides sind den vorliegenden Akten keine Hinweise zu entnehmen. Auch wird von den Verfahrensparteien Entsprechendes nicht vorgebracht. Der Art. 100 UVV erweist sich demnach vorliegend als nicht anwendbar. Eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin in Bezug auf den Unfall vom 26. März 2023 ist daher auch mit Blick auf Art. 100 Abs. 1 UVV zu verneinen.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einsprachentscheid vom 26. Januar 2024 nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

E. 4.2

Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im UVG keine zu erheben (vgl. dazu Art. 61 lit. f bis des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]).

E. 4.3

Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.– bis Fr. 15'000.–. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit mit eingeschränkter Rechtsfrage erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.–, wie in vergleichbaren Fällen üblich, angemessen. Die Parteientschädigung von Fr. 3'500.– ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Somit entschädigt der Staat den Rechtsvertreter des UV 2024/21 11/12

Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'800.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] in Verbindung mit Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'800.– (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). UV 2024/21 12/12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.